

Addiko Bank

**Vergütungspolitik des
Aufsichtsrates der
Addiko Bank AG**

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND AUFSTELLUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Diese Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG ("Vergütungspolitik") regelt die Grundsätze der Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates der Addiko Bank AG ("Gesellschaft") gemäß §§ 98a iVm 78a des Aktiengesetzes ("AktG").

Diese Vergütungspolitik wurde vom Aufsichtsrat aufgestellt und mit Aufsichtsratsbeschluss vom 30.03.2021 aufgestellt. Die Vorlage zur Beschlussfassung an die Hauptversammlung der Gesellschaft folgt im Rahmen der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.

2. ZIELSETZUNG

Diese Vergütungspolitik hat die Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft durch Setzung von Grundsätzen für die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung

- ihrer Aufgaben und Arbeitsbelastung;
- ihrer Expertise und Erfahrung;
- ihrer Verantwortung und der damit verbundenen Risiken;
- ihrer Objektivität und Unabhängigkeit;
- der Größe, Lage und einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft samt ihren Tochtergesellschaften; sowie
- der einschlägigen regulatorischen Vorschriften und des Österreichischen Corporate Governance Kodex, zu

fördern.

Diese Vergütungspolitik hat ferner ausreichend Spielräume vorzusehen, um auf kurzfristige Marktentwicklungen reagieren und eine Ausgewogenheit in der Besetzung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sicherstellen zu können.

3. VERGÜTUNGSSTRUKTUR

Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung beschlossen und besteht aus einer Funktionsgebühr pro Geschäftsjahr.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Funktion gemäß § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

Sowohl die von der Hauptversammlung gewählten als auch die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz angemessener und belegter Barauslagen und Kosten im Einklang mit den internen Richtlinien (Policies) der Gesellschaft bzw. der Addiko Gruppe.

3.1 Feste Vergütung - Funktionsgebühr

- 3.1.1 Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jedes Geschäftsjahr eine Funktionsgebühr als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung per Beschluss in bestimmter Höhe festgelegt wird.
- 3.1.2 Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das vom Plenum des Aufsichtsrates zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses des Aufsichtsrates gewählt wurde, erhält zusätzlich zu der Funktionsgebühr eine weitere Vergütung, deren Betrag von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 3.1.3 Weiters erhält jedes Aufsichtsratsmitglied, das Mitglied einer Arbeitsgruppe des Aufsichtsrates ist, eine zusätzliche Vergütung für jede Teilnahme an der Arbeitsgruppensitzung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und abgehalten wurde. Dieser Betrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Die oben genannten jährlichen Funktionsgebühren werden jährlich im Nachhinein zum Ende des Geschäftsjahres bzw. zum Ende der Funktionsdauer zur Zahlung fällig.

3.2 Variable Vergütung - Sitzungsgeld

Es ist keine variable Vergütung für den Aufsichtsrat vorgesehen.

3.3 Sonstige Vorteile

Die für Leitungsorgane der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung (Managerhaftpflichtversicherung) umfasst auch die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Prämien werden von der Gesellschaft geleistet.

4. FÖRDERUNG DER GESCHÄFTSSTRATEGIE UND DER LANGFRISTIGEN ENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT

Die im Punkt 3. beschriebene Vergütungsstruktur fördert aufgrund ihrer Vorhersehbarkeit und mangelnden Erfolgsbeteiligung eine nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftsstrategie, die langfristige Entwicklung der Gesellschaft und die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates.

5. BERÜCKSICHTIGUNG DER VERGÜTUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER ARBEITNEHMER DER GESELLSCHAFT

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft wurden bei der Festlegung dieser Vergütungspolitik nicht explizit berücksichtigt.

6. FUNKTIONSPERIODE DES AUFSICHTSRATES

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Regel für eine Funktionsperiode entsprechend der Höchstlaufzeit gemäß § 87 Abs.7 AktG gewählt.

Zwischen der Gesellschaft und den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates bestehen keine Arbeits- oder sonstige arbeitsrechtliche Vertragsverhältnisse. Dies hat, zusammen mit der in dieser Vergütungspolitik angeführten Vergütungsstruktur, eine Vermeidung von Interessenskonflikten zum Ziel.

7. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Diese Vergütungspolitik wird vom Aufsichtsrat aufgestellt und von ihm mindestens einmal jährlich überprüft.

Diese Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 98a iVm 78b Abs. 1 AktG zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorab hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft die, ggfls. abgeänderte, Vergütungspolitik zu beschließen und der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Der Beschluss der Hauptversammlung über diese Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter und ist nicht anfechtbar.

Diese Vergütungspolitik ist nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung zusammen mit dem Datum der Beschlussfassung und dessen Ergebnis spätestens am zweiten Werktag nach der Beschlussfassung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer ihrer Gültigkeit kostenfrei zugänglich zu machen.